

# RS Vwgh 1991/6/11 90/07/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §54 Abs3 idF 1990/252;

## Rechtssatz

Tritt der Antragsteller den die Unvereinbarkeit der beantragten Anlage (Tankstelle, Nutzwasserbrunnen, LKW-Abstellflächen, Werkstatthalle, Waschplatz und Abwasseranlage jeweils für die Fahrzeuge eines Schottergrubenunternehmens und Transportunternehmens) mit den im konkreten Fall zu wahren den wasserwirtschaftlichen Interessen nachweisenden Äußerungen des Amtssachverständigen ursprünglich nicht, später bloß mit eigenen, sachverständlich nicht untermauerten Äußerungen entgegen, so kommt nach stRsp des VwGH diesen fachlichen Äußerungen Beweiswert zu (Hinweis E 22.3.1983, 82/07/0226).

## Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070166.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>